



DO & CO Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
15. ordentliche Hauptversammlung
4. Juli 2013**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2012/2013**
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012/2013 im Betrag von EUR 4.872.000,-- zur Gänze auszuschütten; dies ermöglicht eine Dividende von EUR 0,50 auf jede dividendenberechtigte Aktien. Dividendenzahltag ist der 22.7.2013; der Ex-Dividenden Tag ist der 8.7.2013.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012/2013**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/2013**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2012/2013**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/2013 einen Betrag von € 55.000,-- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013/2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

7. Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben

In der 10. ordentlichen Hauptversammlung am 10.7.2008 wurde zum 7. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands gefasst Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben und wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ermächtigung im Sinne von § 174 AktG nur fünf Jahre ab dem Tag der Beschlussfassung wirksam, während die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG bestehen bleibt.

Sohin endet die Ermächtigung zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 10.7.2008 zu TOP 7 mit 9.7.2013. Dies ist wenige Tage nach Abhaltung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Der Vorstand hat bisher von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht. Um den Vorstand aber sowie bisher in die Lage zu versetzen flexibel und rasch reagieren zu können, soll der Vorstand über den 9.7.2013 hinaus wiederum ermächtigt werden und ist daher eine neuerliche Beschlussfassung im Sinne von § 174 AktG vorgesehen. Inhalt, Umfang und Zwecke entsprechen jener gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 10.7.2008 zum Tagesordnungspunkt 7.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis einschließlich fünf Jahre ab dem Tag dieser Beschlussfassung Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschrei-

bungen, Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,--, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3.897.600 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Wandlungsrechten auf Aktien der DO & CO Aktiengesellschaft. Für die Bedienung kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien verwenden. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen, sowie der etwaige Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die emittierten Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

Auf den Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 5 Abs 4 Grundkapital, im Hinblick auf den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7

Im Sinne der zum 7. Punkt der Tagesordnung vorgesehenen Beschlussfassung gemäß § 174 AktG soll die Satzung in § 5 Abs 4 angepasst werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung in § 5 Abs 4 gemäß Beilage zu beschließen.

Beilage: § 5 Abs 4 der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen